

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe



BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler
per E-Mail

Vorsitzender
- Dr. Fritz Baur -
Tel.: 0251/591-237
Geschäftsführer
- Bernd Finke -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28
Briefe: 48133 Münster
Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster
Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00
BAGÜS im Internet: www.baques.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-SGB XII-90

01.04.2008

Mitglieder-Info Nr. 24/2008

Anrechnung von angespartem Blindengeld nach dem SGB XII

hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.12.2007, Az. B 8/9b SO 20/06 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hat mit der o. a. Entscheidung in einem Einzelfall entschieden, dass der Verwertung bzw. dem Einsatz des durch Blindengeld angesparten Vermögens die Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG bzw. des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII entgegensteht. So werde angespartes Blindengeld, auch wenn es nicht verbraucht wird, nicht zweckneutral, sondern diene auch weiterhin dem blindheitsbedingten Mehrbedarf, dessen Art und Umfang von den persönlichen Wünschen des Betroffenen abhängt, ohne das geprüft werden dürfte, ob es tatsächlich bestimmungsgemäß verwendet wird. Dies gelte jedenfalls so lange die Blindheit fortbesteht.

Das Urteil ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke